



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 4. Juli 2001 (31.07)
(OR. fr)

10571/01

PUBLIC 5

TRANSPARENZ

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES
MAI 2001

Dieses Dokument enthält folgende Texte:

- in **Anlage I** eine Aufstellung der vom Rat im Mai 2001 endgültig angenommenen Rechtssetzungsakte sowie in **Anlage II** die Protokollerklärungen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. In der Aufstellung sind auch etwaige Gegenstimmen und Stimmenthaltungen, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie die Abstimmungsregel vermerkt.
- in **Anlage III** eine Aufstellung der sonstigen vom Rat im Mai 2001 angenommenen Rechtsakte¹, in der gegebenenfalls auf Abstimmungsergebnisse, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie Erklärungen hingewiesen wird, die gemäß Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Vorliegendes Dokument ist auch über die Internet-Site <http://ue.eu.int> unter der Rubrik "TRANSPARENZ" - "Rechtsakte des Rates" zugänglich.

Es sei darauf aufmerksam gemacht, dass ausschließlich die die endgültige Annahme der Rechtssetzungsakte betreffenden Protokolle maßgebend sind. Die Auszüge aus den betreffenden Protokollen können beim Dienst "Transparenz" über E-mail unter der Adresse "transparency@consilium.eu.int" angefordert werden.

¹ mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

MAI 2001			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
<p>Annahme von Rechtsakten nach der zweiten Lesung des Europäischen Parlaments im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens</p> <p>Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (03.05.2001)</p> <p>2345. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 7. Mai 2001</p> <p>Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung und über die hinsichtlich dieser Wertpapiere zu veröffentlichenden Informationen</p> <p>2347. Tagung des Rates (Energie/Industrie) vom 14. Mai 2001</p> <p>Verordnung des Rates mit technischen Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Bestände weit wandernder Arten</p> <p>Entscheidung des Rates über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben zur Durchführung bestimmter Maßnahmen zur Bewirtschaftung weit wandernder Arten</p>	<p>8449/01 PE-CONS 3626/01</p> <p>PE-CONS 3617/01</p> <p>5370/01 + COR 1</p> <p>5372/01 + COR 1 (fr,de,it,nl,en,da,el,es,fi,sv)</p>	<p>34/01, 35/01, 36/01</p> <p>37/01</p>	<p>Qualifizierte Mehrheit</p> <p>Qualifizierte Mehrheit</p> <p>Qualifizierte Mehrheit</p> <p>Qualifizierte Mehrheit</p>

<p>Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen</p> <p>Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung(EWG) Nr. 1408/71</p>	<p>PE-CONS 3614/01</p>	<p>38/01, 39/01, 40/01, 41/01</p>	<p>Stimmhaltung A, D, L Qualifizierte Mehrheit</p>
<p>Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 über die Ausfuhr von Kulturgütern</p> <p>Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/7/EWG des Rates über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern</p>	<p>7296/01</p> <p>PE-CONS 3620/01</p>		<p>Einstimmigkeit</p> <p>Qualifizierte Mehrheit</p> <p>Qualifizierte Mehrheit</p>

<p>Annahme von Rechtsakten nach der zweiten Lesung des Europäischen Parlaments im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens</p> <p>Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 21. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen hinsichtlich der als krebserzeugend, erbgutverändernd bzw. fortpflanzungsgefährdend eingestufteten Stoffe (16.05.2001)</p> <p>2348. Tagung des Rates (Landwirtschaft) vom 22. Mai 2001</p> <p>Verordnung des Rates zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, dass sie Gegenstand von in der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 nicht vorgesehenen önologischen Verfahren waren</p> <p>Verordnungen des Rates</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur sechsten Anpassung der mit dem Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle • über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle 	<p>8956/01 PE-CONS 3633/01</p> <p>7710/01 +COR 1 (en) + REV 1 (fi)</p> <p>7702/01</p> <p>7703/01 + COR 1 (el) + COR 2 (sv)</p>		<p>Qualifizierte Mehrheit</p> <p>Qualifizierte Mehrheit</p> <p>Qualifizierte Mehrheit</p> <p>Qualifizierte Mehrheit</p>
---	--	--	---

<p>Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen</p> <p>Verordnung des Rates zur Einführung einer Fangdokumentationsregelung für <i>Dissostichus</i> spp.</p> <p>Entscheidung des Rates über die Gewährung einer staatlichen Sonderbeihilfe durch die portugiesische Regierung für die Destillation bestimmter Erzeugnisse des Weinsektors</p>	<p>8253/01</p> <p>5371/01 + COR 1</p> <p>8919/01</p>	<p>42/01</p> <p>43/01, 44/01</p>	<p>Dagegen F Stimmhaltung I Qualifizierte Mehrheit</p> <p>Qualifizierte Mehrheit</p> <p>Einstimmigkeit</p>
<p>2349. Tagung des Rates (Bildung/Jugend) vom 28. Mai 2001</p> <p>Entscheidung des Rates über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an bestimmten Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung der Überwachungs-, Kontroll- und Beaufsichtigungsregelungen für die gemeinsame Fischereipolitik</p>	<p>6623/01</p> <p>PE-CONS 3625/01 + COR 1 (da) + COR 2 (fr)</p>	<p>45/01, 46/01</p> <p>47/01, 48/01</p>	<p>Dagegen D Qualifizierte Mehrheit</p> <p>Qualifizierte Mehrheit</p>

<p>2350. Tagung des Rates (Justiz, Inneres und Katastrophenschutz) vom 28. Mai 2001</p> <p>Richtlinie des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen</p> <p>Verordnung des Rates über den freien Personenverkehr mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt</p> <p>Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln</p> <p>Beschluss über die Übermittlung von Proben kontrollierter Stoffe</p> <p>Entscheidung des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen</p> <p>Verordnung des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen</p>	<p>7859/1/01 REV 1 + COR 1 (de,it,nl,en,da,es,pt,sv)</p> <p>8619/01</p> <p>14353/00 + COR 1 + COR 2 (de) + COR 3 (it) + COR 4</p> <p>8942/01</p> <p>8606/01</p> <p>8607/01 + COR 1 + COR 2 (de) + COR 3</p>	<p>49/01, 50/01</p> <p>51/01</p> <p>52/01, 53/01</p> <p>54/01</p>	<p>Einstimmigkeit</p> <p>Einstimmigkeit</p> <p>Einstimmigkeit</p> <p>Einstimmigkeit</p> <p>Einstimmigkeit</p> <p>Einstimmigkeit</p>
--	---	---	---

ERKLÄRUNG 34/01**Erklärung der Kommission zu den Bestimmungen über die Treibnetze**

"Anlässlich der Annahme des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung mit technischen Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Bestände weit wandernder Arten durch den Rat bringt die Kommission ihr tiefes Bedauern darüber zum Ausdruck, dass der Rat beschlossen hat, die Bestimmungen über die Treibnetze nicht- im Rahmen der Kodifizierung der bestehenden Maßnahmen - in diese Verordnung aufzunehmen.

Ihres Erachtens läuft diese Vorgehensweise dem Aufruf, insbesondere des Europäischen Rates, zuwider, wonach die Lesbarkeit und die Transparenz der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu verbessern ist, und dies ist dem Verständnis dieser Rechtsvorschriften seitens der beteiligten Akteure, die zur Ausübung ein und derselben Tätigkeit getrennte Texte heranziehen müssen, nicht förderlich.

Die Kommission behält sich daher die Möglichkeit vor, zu diesem Zweck einen neuen Vorschlag vorzulegen."

ERKLÄRUNG 35/01

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 3 der Verordnung des Rates mit technischen Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Bestände weit wandernder Arten

"Der Rat und die Kommission stellen fest, dass Artikel 3 des Vorschlags für eine Verordnung des Rates mit technischen Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Bestände weit wandernder Arten unter anderem sicherstellen soll, dass die Gemeinschaft ihre internationalen Verpflichtungen erfüllt. Entscheidungen über diesen Vorschlag greifen jedoch künftigen Entscheidungen über Regelungen für die Überwachung und Kontrolle in regionalen Fischereiorganisationen nicht vor.

Der Rat und die Kommission stellen fest, dass die Meinungen über die Zuständigkeit für die Durchführung der Überwachungs- und Kontrollaufgaben in RFO noch auseinander gehen.

Der Rat begrüßt die Absicht der Kommission, eine Mitteilung über eine Reihe von Kontrollfragen vorzulegen, einschließlich der Kontrolle in RFO. Der Rat erwartet, dass diese Mitteilung unter schwedischem Vorsitz erörtert wird. Der Rat wird die Frage der Überwachung und Kontrolle in RFO prüfen und möchte bis Juni 2001 zu Schlussfolgerungen gelangen, um eine effektive und effiziente Überwachung und Kontrolle in RFO sicherzustellen.

Die Kommission wird hierzu so bald wie möglich geeignete Vorschläge unterbreiten."

ERKLÄRUNG 36/01

Gemeinsame Erklärung Spaniens, Frankreichs und Irlands zu Artikel 10 der Verordnung des Rates mit technischen Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Bestände weit wandernder Arten

"Erweist sich die Anwendung des Artikels 10 Absatz 4 der Verordnung des Rates mit technischen Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Bestände weit wandernder Arten als erforderlich, so geben Spanien und Frankreich die Zusage, Irland 25 Schiffe abzutreten, wobei sich der jeweilige Anteil nach der Flottengröße gemäß Artikel 10 Absatz 1 bestimmt."

ERKLÄRUNG 37/01

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission zur Überwachung und Kontrolle in regionalen Fischereiorganisationen

"Der Rat und die Kommission stellen fest, dass derzeit im Rat drei Vorschläge über Finanzkontrollregelungen in der Gemeinschaft, die Finanzierung der ICCAT-Kontrollmaßnahmen im Golf von Guinea und die NEAFC-Kontrollmaßnahmen geprüft werden, um unter anderem sicherzustellen, dass die Gemeinschaft ihre internationalen Verpflichtungen erfüllt. Entscheidungen über diese Vorschläge greifen jedoch künftigen Entscheidungen über Regelungen für die Überwachung und Kontrolle in regionalen Fischereiorganisationen nicht vor.

Der Rat und die Kommission stellen fest, dass die Meinungen über die Zuständigkeit für die Durchführung der Überwachungs- und Kontrollaufgaben in RFO noch auseinander gehen.

Der Rat begrüßt die Absicht der Kommission, eine Mitteilung über eine Reihe von Kontrollfragen vorzulegen, einschließlich der Kontrolle in RFO. Der Rat rechnet damit, dass diese Mitteilung unter schwedischem Vorsitz erörtert wird. Der Rat wird die Frage der Überwachung und Kontrolle in RFO mit dem Ziel prüfen, bis Juni 2001 zu Schlussfolgerungen zu gelangen, um eine effektive und effiziente Überwachung und Kontrolle in RFO sicherzustellen.

Die Kommission wird hierzu so bald wie möglich geeignete Vorschläge unterbreiten."

ERKLÄRUNG 38/01

Erklärung der Kommission zu Erwägungsgrund 19

"Die Kommission wird anhand der Artikel 152 und 153 des Vertrages die die Volksgesundheit und den Verbraucherschutz betreffenden Aspekte des Verkaufs von Tabakerzeugnissen über Automaten prüfen. Über diesen Punkt wird derzeit auch im Hinblick auf ein Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums verhandelt."

ERKLÄRUNG 39/01

Erklärung der Kommission zu Artikel 5 Absatz 3

"Die Kommission weist das Europäische Parlament und den Rat darauf hin, dass es voraussichtlich schwierig sein wird, die in Artikel 5 Absatz 3 gesetzte Frist einzuhalten, innerhalb deren eine Stellungnahme des gemäß Artikel 10 eingesetzten Ausschusses einzuholen ist und sodann Vorschriften für die Verwendung von Farbfotografien zu erlassen sind."

ERKLÄRUNG 40/01

Erklärung der deutschen Delegation

"Deutschland unterstützt uneingeschränkt die mit der Richtlinie verfolgten gesundheitspolitischen Ziele. Deutschland behält sich jedoch aus Rechtsgründen vor, die Richtlinie von dem Europäischen Gerichtshof überprüfen zu lassen."

ERKLÄRUNG 41/01

Erklärung der luxemburgischen Delegation

"Luxemburg unterstützt die mit der Richtlinie verfolgten gesundheitspolitischen Ziele, ist jedoch der Auffassung, dass das Verbot der Ausfuhr von Tabakerzeugnissen nach Drittländern nicht mit den Rechtsgrundlagen der Richtlinie vereinbar ist. Luxemburg behält sich daher die Möglichkeit vor, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit dieser Frage zu befassen."

ERKLÄRUNG 42/01

Erklärung der Kommission

"Die Kommission bekundet ihre Absicht,

- neue Maßnahmen zur Förderung stärker ökologisch ausgerichteter Produktionsmethoden zu prüfen, insbesondere die Möglichkeit, die ökologischen Landbau betreibenden Landwirte (Verordnung 2092/91) von den Flächenstilllegungsverpflichtungen der Feldkulturregelung freizustellen,
- im Rahmen des Verwaltungsausschussverfahrens anhand der Auflistung in der Verordnung über Trockenfutter (Verordnung 603/95) eine Liste der hier zu berücksichtigenden Kulturen aufzustellen. In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Kommission, Mischungen von Futterleguminosen mit Gräsern und/oder Getreide zuzulassen."

ERKLÄRUNG 43/01

Erklärung der Kommission

"Generell lehnt die Kommission die Gewährung von Betriebsbeihilfen ab. Einseitige staatliche Beihilfemaßnahmen, die einzig und allein darauf abzielen, die finanzielle Lage der Erzeuger zu verbessern, jedoch in keiner Weise zur Entwicklung des Sektors beitragen, sowie insbesondere die Beihilfen, die nur auf der Grundlage von Preisen, Mengen oder Produktionseinheiten gewährt werden, gelten als Betriebsbeihilfen, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind. Darüber hinaus können diese Beihilfen aufgrund ihres Charakters die Mechanismen der gemeinsamen Marktorganisationen beeinträchtigen.

Die neue Marktorganisation für Wein gilt erst seit 1. August 2000. Sie spiegelt den gemeinsamen Standpunkt der Mitgliedstaaten in der Frage wider, welche Art finanzieller Unterstützung für das Funktionieren dieses Marktes ausreichend und erforderlich ist. Es ist beunruhigend, dass schon jetzt drei Mitgliedstaaten zusätzliche einzelstaatliche Beihilfen in einer Form gewähren, welche die Kommission im Normalfall nicht genehmigen kann, da es sich einzig und allein um Betriebsbeihilfen handelt, die keine strukturellen Verbesserungen in dem betreffenden Sektor bewirken.

Es besteht ein erhebliches Risiko einer Verzerrung des Wettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten, wenn die Gewährung einer solchen einzelstaatlichen Beihilfe genehmigt wird, ohne dass eine Kontrolle erfolgt oder die Verpflichtung auferlegt wird, diese Beihilfen mit strukturellen Maßnahmen zu verbinden. Die übrigen Mitgliedstaaten werden sich genötigt fühlen, ein Gleiches zu tun und ebenfalls Beihilfen zu gewähren. Die Landwirte werden weniger motiviert sein, im Rahmen der Marktorganisation für Wein strukturelle Reformen durchzuführen."

ERKLÄRUNG 44/01

Erklärung der Delegation des Vereinigten Königreichs

"Die Delegation des Vereinigten Königreichs erinnert daran, dass die Fragen, die staatliche Beihilfen betreffen, in hohem Maße politischen Charakter haben und äußerst heikel sind. Das Vereinigte Königreich ist im vorliegenden Fall ausnahmsweise bereit zu akzeptieren, dass die vorgesehene staatliche Beihilfe gewährt wird, wobei die in diesem Fall erteilte Zustimmung in keiner Weise als Präzedenzfall herangezogen werden kann, um in Zukunft die Gewährung ähnlicher Beihilfen oder den Rückgriff auf ähnliche Verfahren zu rechtfertigen."

ERKLÄRUNG 45/01

Erklärung der Kommission über die Bedingungen für die Erstattungsfähigkeit der aus Leasing-Geschäften entstehenden Ausgaben

"Die Kommission erklärt bei der Annahme der Entscheidung über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an bestimmten Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung der Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik, dass aus Leasing-Geschäften entstehende Ausgaben erstattungsfähig sein können, wenn die allgemeinen Bestimmungen und Grundsätze des Gemeinschaftshaushalts eingehalten werden. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird an die zuständigen Behörden und nicht an die Leasing-Gesellschaft gezahlt.

Insbesondere gelten folgende Bedingungen:

- Während des Leasing-Zeitraums haben die zuständigen Behörden uneingeschränkte Verfügungsgewalt über die Ausrüstung; andernfalls besteht gegenüber den zuständigen Behörden Anspruch auf Erstattung eines proportionalen Anteils der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft.
- Am Ende des Leasing-Zeitraums haben die zuständigen Behörden die Möglichkeit, die Ausstattung zu kaufen oder den Leasing-Vertrag zu erneuern.
- Der Leasing-Vertrag ist kostengünstiger als ein Kaufvertrag."

ERKLÄRUNG 46/01

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission zur Überwachung und Kontrolle in regionalen Fischereiorganisationen

"Der Rat und die Kommission stellen fest, dass die drei Vorschläge über Finanzkontrollregelungen in der Gemeinschaft, über die Finanzierung der ICCAT-Kontrollmaßnahmen im Golf von Guinea bzw. über die NEAFC-Kontrollmaßnahmen unter anderem sicherstellen sollen, dass die Gemeinschaft ihre internationalen Verpflichtungen erfüllt. Entscheidungen über diese Vorschläge greifen jedoch künftigen Entscheidungen über Regelungen für die Überwachung und Kontrolle in regionalen Fischereiorganisationen nicht vor.

Der Rat und die Kommission stellen fest, dass die Meinungen über die Zuständigkeit für die Durchführung der Überwachungs- und Kontrollaufgaben in RFO auseinander gehen.

Der Rat begrüßt die Absicht der Kommission, eine Mitteilung über eine Reihe von Kontrollfragen vorzulegen, einschließlich der Kontrolle in RFO. Der Rat erwartet, dass diese Mitteilung unter schwedischem Vorsitz erörtert wird. Der Rat wird die Frage der Überwachung und Kontrolle in RFO prüfen und möchte bis Juni 2001 zu Schlussfolgerungen gelangen, um eine effektive und effiziente Überwachung und Kontrolle in RFO sicherzustellen.

Die Kommission wird hierzu so bald wie möglich geeignete Vorschläge unterbreiten."

ERKLÄRUNG 47/01

Erklärung der Kommission

"Im Sinne einer Kompromisslösung kann die Kommission akzeptieren, dass die Vertragsverletzungsverfahren nicht ausdrücklich in der Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung angeführt werden; sie ist nämlich der Auffassung, dass der Text in der jetzigen Fassung in keiner Weise die derzeitige Praxis im Zusammenhang mit dem Schutz der Vertraulichkeit, der bei der Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten im Hinblick auf die Überwachung der Einhaltung des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten ist, beeinträchtigt."

ERKLÄRUNG 48/01

Einseitige Erklärungen der belgischen, der griechischen, der spanischen, der französischen, der italienischen, der luxemburgischen, der österreichischen und der portugiesischen Delegation

"Belgien, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Österreich und Portugal verpflichten dem Inhalt der Erklärung der Kommission über die Vertragsverletzungsverfahren und die Auslegung der Ausnahmeregelung nach Artikel 4 der Verordnung bei."

ERKLÄRUNG 49/01

Erklärung der finnischen Delegation

"Finnland befürwortet Maßnahmen, mit denen die effizientere Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen gewährleistet werden soll. Seines Erachtens ist diese Richtlinie jedoch lediglich ein erster Schritt auf dem Weg zur vollständigen gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Staatsangehörigen dritter Länder. Daher erfordern es die angemessene und wirksame Anwendung der Grundsätze dieser Richtlinie und insbesondere die gerechte Behandlung von Staatsangehörigen dritter Länder, dass die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet in Zukunft in geeigneter Weise aneinander angeglichen werden."

ERKLÄRUNG 50/01

Erklärung des Rates

"Der Rat hebt hervor, dass für eine ordnungsgemäße Anwendung dieser Richtlinie die Annahme der in Artikel 7 Absatz 2 genannten Kriterien und praktischen Einzelheiten erforderlich ist.

Er fordert die Kommission auf, so bald wie möglich einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen."

ERKLÄRUNG 51/01

Erklärung der Kommission

"Die Kommission schließt sich dem Ziel der Initiative Frankreichs an, die es den Inhabern eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt, die auf die Ausstellung ihres Aufenthaltstitels warten, ermöglichen soll, sich für eine Dauer von drei Monaten ab dem ersten Tag der Gültigkeit des Visums frei im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu bewegen.

Die Kommission erkennt an, dass durch die Annahme der Verordnung schon von jetzt an die Möglichkeit geschaffen wird, den Inhabern eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt einen erheblichen Vorteil zu bieten. In dem Vorschlag hinsichtlich des freien Personenverkehrs von Staatsangehörigen von Drittländern, den die Dienststellen der Kommission in Kürze der Kommission zu unterbreiten beabsichtigen, werden auch die Inhaber eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt erfasst sein. Der Vorschlag wird sich somit das Ziel der Initiative Frankreichs zu Eigen machen und in einen allgemeineren Rahmen aufnehmen.

Allerdings teilt die Kommission die Auffassung des Europäischen Parlaments, dass Artikel 62 Nummer 3 EGV als Rechtsgrundlage hätte gewählt werden sollen - einerseits aufgrund der Zielsetzung der Verordnung und andererseits weil ein umfassender Rechtssetzungsakt zweckmäßiger gewesen wäre als die Beschränkung auf einen spezifischen Personenkreis."

ERKLÄRUNG 52/01

Erklärung des Rates und der Kommission

"Der Rat und die Kommission sind der Ansicht, dass das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen gegebenenfalls mit anderen Netzen zusammenarbeiten sollte."

ERKLÄRUNG 53/01

Erklärung der Kommission

"Die Kommission hat die Absicht, gegebenenfalls die Beitrittsländer nach Artikel 12 der Entscheidung zu den Sitzungen der Kontaktstellen und Mitglieder des Netzes einzuladen."

ERKLÄRUNG 54/01

Erklärung des Rates

""Pre-trial discovery", einschließlich Ausforschungen (so genannte "fishing expeditions"), sind vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen."

ERKLÄRUNG 55/01

Erklärung der französischen und der portugiesischen Delegation

"Die Änderung der Rechnungslegungsrichtlinien von 1973, 1983 und 1986 über die Methoden zur Bewertung von Finanzinstrumenten soll die Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert unter den Bedingungen und nach den Modalitäten, die durch den internationalen Rechnungslegungsgrundsatz IAS39 festgelegt sind, ermöglichen.

Frankreich und Portugal sind der Auffassung, dass die Anwendung dieses Rechnungslegungsgrundsatzes derzeit noch zahlreiche Fragen und Schwierigkeiten aufwirft.

Die Zustimmung Frankreichs und Portugals zur Einbeziehung von Kreditinstituten in den Geltungsbereich der wahlfreien Bestimmungen der Richtlinie ist keinesfalls dahingehend auszulegen, dass Frankreich und Portugal der Anerkennung dieses Grundsatzes im Wege des in dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates und des Europäischen Parlaments über die Anwendung internationaler Rechnungslegungsgrundsätze vorgesehenen Anerkennungsmechanismus zustimmen.

Frankreich und Portugal erklären ferner, dass eine Einführung der Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert, die über die dem Rat vorgelegte Regelung hinausginge, und insbesondere die derzeit in den laufenden Beratungen des International Accounting Standards Committee erwogene umfassende Zeitwertbilanzierung ("full fair value"), in jedem Fall inakzeptabel wäre.

Sie vertreten die Auffassung, dass der Begriff des "beizulegenden Zeitwerts" auf nicht marktfähige Geschäfte wie Kundenkredite und Bareinlagen (die aus diesem Grunde auch aus dem IAS39 ausgeschlossen sind) und die in der Regel den Hauptteil einer Bankbilanz bilden, nicht anzuwenden ist.

Sie halten es für äußerst wichtig, dass das für die Bilanzierung von Finanzinstrumenten gewählte Verfahren nicht dazu führt, dass sich das Verhältnis von festverzinslichen Krediten und Krediten zu variablem Zinssatz im Kreditangebot der Banken an Privatkunden ändert.

Sie erinnern an die Bedeutung, die sie den im Rahmen internationaler Gremien geführten Beratungen über die finanzielle Stabilität beimessen und plädieren nachdrücklich dafür, dass die Vorschläge der Kommission im Bereich der Rechnungslegung keinen Anstieg der Volatilität des Eigenkapitals der Banken zur Folge haben."

MAI 2001	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
2345. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 7. Mai 2001	
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 978/2000 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren synthetischer Polyesterfasern mit Ursprung in Australien, Indonesien und Taiwan Dok. 6407/01	
Verordnung des Rates zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Lösungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat mit Ursprung in Polen Dok. 7706/01	
Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Russland Dok. 7972/01	
Beschluss des Rates zur Anpassung der Tagegelder der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie der Stellvertreter (2001/ /EG, Euratom)) Dok. 7816/01	
Gemeinsamer Standpunkt des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Liberia Dok. 8283/01	
2346. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 14. Mai 2001	
Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Aluminiumfolien mit Ursprung in der Volksrepublik China und Russland Dok. 8153/01	
Verordnung des Rates zur Änderung des Anhangs zu Verordnung (EG) Nr.2042/2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Fernsehkamerasysteme mit Ursprung in Japan Dok. 8214/01	

Beschluss des Rates zur Durchführung des Gemeinsamen Standpunkts 98/350/GASP betreffend einen Beitrag der Europäischen Union zur Mission zur Förderung des Dialogs in Togo
Dok. 8281/01

Gemeinsamer Standpunkt des Rates betreffend Nigeria
Dok. 8408/01

Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika
Dok. 8410/01

2347. Tagung des Rates (Energie/Industrie) vom 14. Mai 2001

Beschluss des Rates über den Abschluss, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Koordinierung von Kennzeichnungsprogrammen für stromsparende Bürogeräte
Dok. 7877/01 + COR 1 + COR 2, 13140/00 + COR 1 (en) + COR 2 (en) + COR 3

Beschluss des Rates über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu der Regelung Nr. 13-H der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über die Genehmigung von Personenkraftwagen hinsichtlich der Bremsen
Dok. 10143/00

2348. Tagung des Rates (Landwirtschaft) vom 22. Mai 2001

Beschluss des Rates zur Unterzeichnung und vorläufigen Anwendung des Zusatzprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Malta im Hinblick auf die Beteiligung Maltas am Fünften Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (1998-2002)
Dok. 8142/01

Verordnung des Rates über das Verbot der Einfuhr von atlantischem Großaugenthun (*Thunnus obesus*) mit Ursprung in Belize, Kambodscha, Äquatorialguinea, St. Vincent und den Grenadinen sowie Honduras
Dok. 7990/01

2349. Tagung des Rates (Bildung/Jugend) vom 28. Mai 2001

Beschluss des Rates über den Abschluss- im Namen der Europäischen Gemeinschaft- eines Briefwechsels zur Protokollierung der Verständigung über den Beitritt der Republik Korea zur Verständigung über die Grundsätze der internationalen Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung im Bereich der intelligenten Fertigungssysteme zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Australien, Kanada, Norwegen und der Schweiz
Dok. 8471/01

2350. Tagung des Rates (Justiz, Inneres und Katastrophenschutz) vom 28. Mai 2001

Entscheidung des Rates zur Anpassung der Teile V und VI der Anlage 13 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktionen und der Anlage 6a des Gemeinsamen Handbuchs für Visa für den längerfristigen Aufenthalt, die gleichzeitig als Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt Gültigkeit besitzen
Dok. 8620/01

Beschluss des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Netzes für Kriminalprävention
Dok. 7794/01 + REV 1 (fi) + REV 1 COR 1 (fi)

Beschluss des Rates zur Anpassung der Grundgehälter und Zulagen der Europol-Bediensteten
Dok. 7494/01 + COR 1

Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Argentinischen Republik im Rahmen des Artikels XXVIII des Allgemeinen Zoll und Handelsabkommens (GATT) 1994 zur Änderung der in der Liste CXL im Anhang zum GATT vorgesehenen Zugeständnisse hinsichtlich von Knoblauch
Dok. 8733/01 + COR 1 (el) + COR 2 (es)

2351. Tagung des Rates (Binnenmarkt, Verbraucherfragen und Tourismus) vom 30. Mai 2001

Entschließung des Rates über eine Strategie für die Zollunion
Dok. 8499/01 + REV 1 (fi)

2352. Tagung des Rates (Entwicklung) vom 31. Mai 2001

Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2160/96 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren texturierter Polyester-Filamentgarne mit Ursprung unter anderem in Thailand

Dok. 8462/01

Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein gemeinschaftliches Kennzeichnungsprogramm für stromsparende Bürogeräte
Dok. 6760/01 + COR 1